Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -



Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An die
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode
Pastoren und Pastorinnen
Pastores coll.
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Moderamina der Synoden
Rent- und Gemeindeämter
in der Evangelisch-reformierten Kirche

Landeskirchenamt 26789 Leer, Saarstraße 6

1. Juni 2021

Telefon: Telefax: 04 91 / 91 98 - 112 04 91 / 91 98 - 233

AZ:

E-Mail:

helge.johr@reformiert.de

Bearbeitung: Helge Johr

Rundschreiben Nr. 19/2021

Corona-Pandemie - Aktualisierung der Informationen zu den geltenden Regelungen (Stand: 31. Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Mai 2021 ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 veröffentlicht worden, die am Montag, 31. Mai 2021, in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich 24. Juni 2021.

Die aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html zu finden.

Unsere angepassten Handlungsempfehlungen auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Diese fassen in einer übersichtlichen Tabelle die für die Kirchengemeinden wichtigen Punkte zusammen. Die notwendigen Änderungen sind zur Vereinfachung entsprechend farblich hervorgehoben worden.

Die Internetseite (www.reformiert.de) wird in Kürze ebenfalls auf den aktuellsten Verordnungsstand gebracht.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben dem Unterzeichner auch

Herr Landheer (Tel.: 0 491 – 91 98 242; E-Mail: frank.landheer@reformiert.de) oder

Frau Terdevci (Tel.: 0 491 – 91 98 217; E-Mail: ilona.terdevci@reformiert.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Vizepräsident)

Anlage

Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -



Handlungsempfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 mit Änderung der Verordnung vom 30. Mai 2021, die am 31. Mai 2021 in Kraft tritt und zunächst bis einschließlich 24. Juni 2021 gilt sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22. April 2021 und der CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 7. Mai 2021

Stand: 31. Mai 2021

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

- Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da zu sein und als Kirche präsent zu bleiben, wie es die leitenden Geistlichen der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Niedersachsen in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.
- 2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 6 der Verordnung.
 - Diesen unseren Kirchen und Gemeinden damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens eigenständig verantwortungsvoll ausfüllen.
 - Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rein rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
- 3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Gottesdienste	
Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten fol- gende Abstandsregeln:	 Nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen entsprechend der regional und bundesweit geltenden Kontaktbeschränkungen¹
	 Jeweils 1,50 Meter Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplät- zen, auch für Geimpfte, Genesene und ne- gativ Getestete
	 Ein Testnachweis für den Besuch eines Gottesdienstes ist nicht vorgeschrieben

Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und auch anderen geeigneten Räumlichkeiten

7-Tages-Inzidenz über 50

- Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4
- Durchgängige Maskenpflicht (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
- Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden
- Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt (Musterhygienekonzept, inkl. Anschreiben an das Ordnungsamt auf der Internetseite)
- Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden.
- dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden
- Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt
- Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können insgesamt mit maximal vier Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mitwirken mit mindestens 3 Meter Abstand zueinander und mindestens 6 Meter zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
- Verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- Hygienekonzept gemäß § 4
- Durchgängige Maskenpflicht (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
- Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden
- dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden

- Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt
- Abstand von mindestens 1,50 Meter zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl

- Hygienekonzept gemäß § 4
- Durchgängige Maskenpflicht (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
- Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden.
- dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden
- Gemeindegesang ist durch die Verordnung nicht untersagt, es wird aber empfohlen abhängig von der Größe des Raumes und der Anzahl der Gottesdiensteilnehmenden Vorsicht walten zu lassen.
- Abstand von mindestens 1,50 Meter zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl

Gottesdienst aus Anlass einer Beerdigung

- Für Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthaltes an der Grab- oder Beisetzungsstelle besteht keine Personenbegrenzung. Es ist auf die allgemeinen Abstandsregelungen und das erforderliche Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu achten
- Aufgrund der Bestimmungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes empfehlen wir

unseren Kirchengemeinden, bei Gottesdiensten am Grab/beim Gang zum Grab die Anzahl der Teilnehmenden auf maximal 30 Personen zu beschränken, wenn die Inzidenz von 100 überschritten wird. Gottesdienste im Freien Durchführung auf Basis eines veranstaltungsbezogenen Hygienekonzepts gemäß § (§ 6 Abs 1 der Corona-Verordnung) Empfehlung, auch über Gottesdienste und Andachten im Freien mit mehr als 10 Teilnehmenden das örtliche Ordnungsamt zu informieren Durchgängige Maskenpflicht (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil). Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden Gemeindegesang im Freien ist durch die Verordnung nicht untersagt. Die Entscheidung für oder gegen Gemeindegesang sollte auf Grundlage des lokalen Inzidenzwertes getroffen werden Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) und weitere Instrumentalist*innen können mitwirken mit mindestens 1,50 Meter Abstand zueinander und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde Bei einer 7-Tagen-Inzidenz von über 165 sollen maximal vier gleichzeitig musizierende Bläser*innen und Sänger*innen mitwirken

Abendmahl

Auf Basis der Handlungsempfehlungen wäre die Feier des Abendmahls möglich; auf die Abstands- und Hygieneregeln ist hierbei zu achten

Speisen und Getränke

Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken vor oder nach dem Gottesdienst, auch im Freien und im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen

7-Tages-Inzidenz über 165

Durch die "Bundesnotbremse" untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

Nur im Freien an Tischen ohne Wechsel des Tisches unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung

- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden
- in Innenräumen darüber hinaus:
 - Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil, wenn nicht am Platz und halbe Personenkapazität

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Nur an Tischen ohne Wechsel des Tisches unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 2 der Corona-Verordnung

- Dokumentation der Anwesenden
- in Innenräumen darüber hinaus:
 - aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
 - Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) wenn nicht am Platz und halbe Personenkapazität

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung

- Dokumentation der Anwesenden,
- in Innenräumen darüber hinaus:
 - Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) wenn nicht am Platz

Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)

Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen

7-Tages-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 165

- sind für max. vier Personen erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: 3 Meter seitlich und grundsätzlich 6 Meter in Gesangsrichtung
- Abstandsregel Bläser*innen: 3 Meter seitlich und nach vorn
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: mindestens 5
 Meter in jede Richtung und mindestens 3
 Meter zur musikalischen Leitung

 Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

7-Tages-Inzidenz unter 35

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: mindestens
 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens
 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang im Freien

7-Tages-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 165

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: 3 Meter seitlich und grundsätzlich 6 Meter in Gesangsrichtung
- Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: mindestens
 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens
 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: mindestens
 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens
 3 Meter zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

Proben mit sonstigen Instrumenten

7-Tages-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 165

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
- Abstand mindestens 1,50 Meter
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
- Abstand mindestens 1,50 Meter
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

7-Tages-Inzidenz unter 35

 sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) Abstand mindestens 1,50 Meter • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtun-Zulässig sind nur Ensembles entsprechend gen u.ä. aus seelsorgerischen Gründen der regional geltenden Kontaktbeschränkungen¹ Mindestens 1,50 Meter Abstand zueinander und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich Kirchliche Angebote und Veranstaltungen 7-Tages-Inzidenz über 50 Gemeindegruppen und Veranstaltungen Durch die Verordnung untersagt bis auf durch drinnen (außer Gremiensitzungen) Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 9 (Kirchenrat, Moderamen der Synode, Synodalverbandssynode, Moderamen der Gesamtsynode, Gesamtsynode, etc.) 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 2 der Corona-Verordnung nur sitzende Teilnahme, max. 100 Teilnehmer*innen aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene Dokumentation der Anwesenden 7-Tages-Inzidenz unter 35 Veranstaltungen mit sitzender Teilnahme: Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung

- max. 500 Teilnehmer*innen,
- Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung
- Lüftungskonzept
- Dokumentation der Anwesenden

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehender Teilnahme:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Corona-Verordnung

- max. 100 Teilnehmer*innen
- Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung
- Lüftungskonzept
- Dokumentation der Anwesenden

Gemeindegruppen und Veranstaltungen draußen (außer Gremienarbeit)

7-Tages-Inzidenz über 100

Durch die Verordnung untersagt bis auf durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 9 (Kirchenrat, Moderamen der Synode, Synodalverbandssynode, Moderamen der Gesamtsynode, Gesamtsynode, etc.)

7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- nur sitzende Teilnahme
- max. 50 Teilnehmer*innen
- aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Veranstaltungen mit sitzender Teilnahme:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- max. 250 Teilnehmer*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehender Teilnahme:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- max. 100 Teilnehmer*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- sitzend oder stehend
- max. 500 Teilnehmer*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- bei mehr als 250 Besucher*innen
 - Dokumentation der Anwesenden

Ausstellungen, Museen, Freilichtmuseen und ähnliche Einrichtungen

7-Tages-Inzidenz über 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 7 b Abs. 1 der Corona-Verordnung

- zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen
- halbe Personenkapazität
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 7 b Abs. 1 der Corona-Verordnung

- zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen
- 75% der maximalen Personenkapazität
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept sowie der Dokumentation der Anwesenden erlaubt

Besondere Veranstaltungen

Kein Trauercafé und keine Familienfeiern
u.ä. in Gemeinderäumen, es sei denn alle
Anwesenden sind vollständig Geimpfte oder
Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Ein
negativer Corona-Test reicht nicht aus.

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen ohne verbale Interaktion und Kommunikation der Besucher*innen in kirchlichen Räumen und anderen geeigneten Veranstaltungsstätten

7-Tages-Inzidenz über 100

Durch die Verordnung untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung

- nur sitzendes Publikum
- max. 250 Besucher*innen bzw. Hälfte der zulässigen Personenkapazität
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung

- sitzendes Publikum
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung

sitzendes Publikum

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen ohne verbale Interaktion und Kommunikation der Besucher*innen im Freien Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz über 100

Durch die Verordnung untersagt

7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- nur sitzende Teilnahme
- max. 50 Besucher*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Veranstaltungen mit sitzendem Publikum:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- nur sitzende Teilnahme
- max. 250 Besucher*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- nur sitzende Teilnahme
- max. 100 Besucher*innen
- aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Dokumentation der Anwesenden

7-Tages-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung

- sitzend oder stehend
- 500 Besucher*innen

Offene Kirchen	aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene bei mehr als 250 Besucher*innen Dokumentation der Anwesenden Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
Konfirmandenarbeit	 Durchführung in möglichst kleinen Gruppen, bevorzugt im Freien, unter Beachtung aller Hygieneregeln, Maskenpflicht (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) während der gesamten Zeit; am Platz kann die Maske abgenommen werden 1,50 Meter Abstand, Einzelplätze keine Gruppen in privaten Räumen ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 165 sind mehrtägige Ausflüge und Fahrten durch die Verordnung untersagt
Kindergottesdienst	Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit. Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	 Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 6 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) in geschlossenen Räumen 1,50 Meter Abstand Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden

Jugendfreizeiten (§ 11 Corona-Verordnung)

7-Tages-Inzidenz am Zielort über 50

- Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind mit einer Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche möglich
- Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 5 a der Corona-Verordnung vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen
- Die Aufsicht erfolgt durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte oder JuLeiCa-Inhaber*innen

7-Tages-Inzidenz am Zielort 35 bis 50

- Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich
- Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 5 a der Corona-Verordnung vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen
- Die Aufsicht erfolgt durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte oder JuLeiCa-Inhaber*innen

7-Tages-Inzidenz am Zielort unter 35

- Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen
- Die Aufsicht erfolgt durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte oder JuLeiCa-Inhaber*innen

Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dafür geltenden Regelungen zu beachten. Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona-Bedingungen finden sich unter

https://www.ljr.de/grundlagen/corona.html

Familienfreizeiten	Familienbildung und -beratung nach § 16 SGB VIII ist von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 ausgenommen. Das schließt die Durchführung von Familienfreizeiten ein. Hierfür muss ein Hygienekonzept vorliegen, die Dokumentation der Teilnehmenden ist vorgeschrieben.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung möglich unter Beachtung der Hygieneregeln, insbesondere der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) außerhalb von Gruppenoder Arbeitsräumen
Fort- und Weiterbildung und außerschuli- sche Bildungsarbeit von Jugendlichen	Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebe- dingungen zulässig
Seelsorge	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)	Seelsorge bleibt zulässig mit verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung), das Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil ist gemäß Verordnung vorgeschrieben; in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen (NuWG § 2 Abs. 2) sowie in Einrichtungen für betreutes Wohnen ebensolcher Menschen (NuWG § 2 Abs. 3 und 4) und Einrichtungen der Tagespflege (NuWG § 2 Abs. 7) ab einer 7-Tages-Inzidenzzahl von 35 ebenso ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis (maximal 24 Stunden alt). Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	 Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden Mit Abstand und mit ständiger Mund-Nasen- Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltags- maske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske

	oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) • Dringende Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen
Diakonie	
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Selbsthilfegruppen und -angebote	 Durchführung von Angeboten gemäß § 6 a Abs. 10 unter Beachtung aller Hygieneregeln nur Einzelplätze mit 1,50 Meter Abstand Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil), am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50 nicht mehr als 10 Personen sowie aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
Organisatorisches	
Gremiensitzungen	 Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6a Abs. 9 unter Beachtung aller Abstands- und Hygieneregeln Nur Einzelplätze mit 1,50 Meter Abstand Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-

	Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95- Standard ohne Ausatemventil), am Platz kann die Maske abgenommen werden, so- fern das Abstandsgebot eingehalten wird
Gemeindebüros	Können ggf. geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten; Gewährung von Home-Office für die Mitarbeitenden, wo die betrieblichen Ab- läufe es zulassen
Vermietungen und Überlassungen von Räu- men	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO zulässig sind
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehren- amtlichen (Erwachsene)	 7-Tages-Inzidenz über 165 Nur digital zulässig. Prüfungen, Bildungsberatung, Einzelunterricht und berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gemäß § 14 a Abs. 3 auch in Präsenz zulässig 7-Tages-Inzidenz 50 bis 165 sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen CoronaTest oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) Abstand mindestens 1,50 Meter
	 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50 sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygiene-konzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) Abstand mindestens 1,50 Meter 7-Tages-Inzidenz unter 35

 sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygiene- konzept
 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-
 /KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) • Abstand mindestens 1,50 Meter

Es sind bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 bls 100 Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes möglich.

Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10 Personen zulässig.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von **unter** 50 sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes oder des eigenen Hausstandes mit zwei weiteren Hausständen mit zusammen maximal zehn Personen möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10

Steigt die 7-Tages-Inzidenz auf über 100, wird die Möglichkeit zu Zusammenkünften durch das Infektionsschutzgesetz auf den eigenen Hausstand und eine weitere Person beschränkt (Bundesnotbremse). Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet.

Bei all diesen Regelungen werden Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit sowie Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB3 nicht eingerechnet, ebenso Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Die Feststellung darüber, welcher 7-Tages-Inzidenzwert aktuell über- oder unterschritten wird und ab wann die dann geltenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, trifft der Jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung. Wird ein Grenz-Inzidenzwert an drei Tagen überschritten, kann der Wechsel zwei Tage später in die nächsthöhere Regelungsstufe erfolgen. Wird ein Grenz-Inzidenzwert an fünf Werktagen unterschritten, kann der Wechsel zwei Tage später in die nächstniedrigere Regelungsstufe erfolgen.

Auskunft darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten welche Inzidenzzahl erreicht ist, gibt die Internetseite www.rki.de/inzidenzen.

Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

Behördliche Zuständigkeit:

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (§ 10 Abs. 1 und 2; § 17 Abs. 1 Kirchenverfassung) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Er/Es trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen) Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Hygienekonzepte

Religiöse Zusammenkünfte sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Ein entsprechendes Muster können Sie auf der unserer Internetseite www.reformiert.de finden.

Abstandsregel

Durch die Abstandsregel ist die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst bzw. Veranstaltung begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jeden Raum einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Raumgröße sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen die inhaltlich Mitwirkenden sowie die organisatorisch Mitarbeitenden hinzu. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel. Der vorgeschriebene Mindestabstand muss von allen Personen jederzeit eingehalten werden können. Nicht nutzbare Sitzplätze und Sitzreihen werden entfernt oder entsprechend gesperrt oder markiert. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen die Abstandsregeln gewährleistet sind. Diese gilt insbesondere bei angrenzenden kleineren Räumen oder auch bei der Nutzung von Emporen.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze bei Gottesdiensten und größeren Versammlungen sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor den jeweiligen Eingängen keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die an einem Gottesdienst oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch ein Kirchenratsmitglied), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln.